

Ausführungsreglement „Mediator/Mediatorin SAV“

Dieses Ausführungsreglement zum Reglement Mediator/Mediatorin SAV ("Regl M") enthält die Richtlinien über die Zulassung zur Fachausbildung Mediation sowie zum Fachgespräch und die Gewährung des Titels/Zertifikats.

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Zulassungskriterien zur Fachausbildung (§ 5 Abs. 1 sowie § 10 des Regl M) | 1 |
| 2. Anmeldung zum Fachgespräch (§ 13 f. Regl M) | 3 |
| 3. Fachgespräch (§ 7 Abs. 1 Ziff. 5 und § 14 des Regl M) | 3 |
| 4. Titel bzw. Zertifikat (§ 1 und § 16 Regl M) | 4 |

1. Zulassungskriterien zur Fachausbildung (§ 5 Abs. 1 sowie § 10 des Regl M)

- a) Jede/r Bewerber(in) reicht ein Motivationsschreiben und die Falldokumentation ein
- b) Die Falldokumentation muss eine Beschreibung von mindestens fünf Fällen aus dem Bereich der alternativen Streitbeilegung (vgl. lit. c) enthalten. Es können die beispielhaft unter lit. d aufgeführten Gesichtspunkte und/oder andere Aspekte beschrieben werden.
- c) Folgende Methoden fallen unter anderem in den Bereich der alternativen Streitbeilegung:
 - Mediation
 - Aussergerichtliche Schlichtungsverfahren
 - Schiedsgerichtsbarkeit
 - Hybride Verfahren (z.B. Med-Arb, Arb-Med-Arb, MEDALOA, etc.)
 - Dispute Board (DB)
 - Online Dispute Resolution
 - Collaborative Law

- d) In der Falldokumentation soll erörtert werden, wie der betreffende Streit beigelegt wurde. Dabei muss jeder Fall eine Erklärung enthalten, weshalb bzw. weshalb er nicht mittels alternativen Streitbeilegungsmethoden beigelegt werden konnte und im letzteren Fall, was anders hätte laufen müssen, damit eine gütliche Einigung möglich gewesen wäre. Sodann sind im Allgemeinen folgende Gesichtspunkte von Bedeutung (beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung):
- Im Vordergrund steht die konkrete Fallbearbeitung durch den mandatierten Anwalt (agierend als Anwalt, Mediator, Schlichter, Schiedsrichter oder Mitglied eines Dispute Boards); es interessiert das Handwerk, die praktische Tätigkeit.
 - Vor- und Nachteile einer getroffenen Lösung (z.B. Verhandlung direkt mit der Gegenpartei vs. Unterstützung durch neutralen Dritten; Mediation vs. Schlichtung vs. Arb-Med-Arb; Vergleichsgespräche vor vs. nach Einleitung der Klage, etc.).
 - Kommunikation mit und Aufklärung der Klientschaft (Entwicklung einer Strategie für die Streitbeilegung mit alternativen Methoden).
 - (Überwindung von) Widerstand gegen alternative Streitbeilegungsmethoden (seitens der Klientschaft bzw. des Verhandlungspartners).
 - Gesichtspunkte und Vorgehensweise bei der Auswahl eines neutralen Dritten.
 - Vorbereitung der Verhandlungen.
- e) Es gibt keine zeitliche Limitierung in dem Sinne, dass nur Fälle präsentiert werden können, welche in der in § 9 des Regl M erwähnten Zeitperiode bearbeitet wurden. eingereichten Fällen muss sich insgesamt klar ergeben, dass der/die Bewerber(in) alternative Streitbeilegungsmethoden anwendet bzw. der Klientschaft zumindest vorschlägt.
- f) Die Fachkommission verfügt über einen grossen Beurteilungsspielraum, der ihr erlaubt, von den vorgenannten Kriterien abzuweichen, insbesondere soweit Fälle zu beurteilen sind, die von besonderem Interesse sind und/oder deren weitere Bearbeitung sich in der Fachausbildung als wertvoll erweisen könnte. Bei Bedarf kontaktiert die Fachkommission den/die Bewerber(in) im Rahmen der Zulassungsprüfung.
- g) Zusätzliche Qualifikationen werden angemessen gewürdigt. Dazu gehören insbesondere: Lehraufträge an Universitäten oder Fachhochschulen bzw. Publikationen im Bereich der alternativen Streitbeilegung, Tätigkeit als Friedensrichter bzw. Schlichtungsbehörde, sonstiges Engagement im Bereich der alternativen Streitbeilegung, etc.

- h) Hat ein/eine Bewerber(in) Fälle bearbeitet, bei welchen er/sie nicht die Mandatsverantwortung gegenüber der Klientschaft trug (weil er/sie z.B. Angestellter/Angestellte und nicht Partner/Partnerin der mandatierten Anwaltskanzlei war), so werden diese Fälle zugelassen, wenn (i) dieser Umstand der fehlenden Mandatsverantwortung transparent gemacht wird, wenn (ii) die Fallakten für den/die Bewerber(in) für die Fachausbildung (Mediationsausbildung und Fachgespräch) zur Verfügung stehen und wenn (iii) die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

2. Anmeldung zum Fachgespräch (§ 13 f. Regl M)

Innert sechs Monaten nach dem Ende der Fachausbildung muss jeder Prüfungskandidat der Fachkommission folgende Dokumente einreichen, um sich für das Fachgespräch anzumelden (die Fristen werden von der Fachkommission jeweils rechtzeitig festgelegt und kommuniziert:

- a) Persönliche, schriftlich abgefasste und von der Kursleitung abgenommene Facharbeit (mindestens 15 Seiten) über ein gemeinsam mit der Kursleitung definiertes Thema.
- b) Schriftliche Beschreibung mindestens eines eigenen Mediationsfalls welcher spätestens während des Kurses stattgefunden haben muss.

3. Fachgespräch (§ 7 Abs. 1 Ziff. 5 und § 14 des Regl M)

- a) Das Fachgespräch wird von zwei Mitgliedern der Fachkommission innert drei Monaten nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen gemäss Ziff.2 vorstehend geführt. (Die Fristen und Termine werden von der Fachkommission jeweils rechtzeitig festgelegt und kommuniziert).
- b) Der Praxisbezug soll im Vordergrund des Fachgesprächs stehen, das über eine reine Wissensabfrage hinausgeht. Die wissenschaftlichen Anforderungen, die sich aus der Natur der Ausbildung ergeben, sollen aber ebenfalls berücksichtigt werden.
- c) Das Fachgespräch erfolgt auf der Basis folgender Elemente, die bewertet werden:
 - 1. Mündliche Präsentation und Diskussion mindestens eines eigenen Falls, in dem eine Mediation zur Anwendung gelangte, welche vorgängig zur Mediationsausbildung, während deren oder danach stattfand und an welcher der/die Bewerber(in) als Mediator(in), als Parteivertreter(in) oder als Partei teilgenommen hat. Es sollen das Zustandekommen und der konkrete Ablauf der Mediation, sich stellende Hindernisse und das Ergebnis beleuchtet werden, wobei die gewählte Methode der Mediation, der durchgeführte Prozess bzw. das effektive Resultat des Mediationsprozesses (Vereinbarung oder keine Vereinbarung) untersucht werden sollen.

Mangels eigener Mediationserfahrung, kann die Fachkommission in begründeten Ausnahmefällen die mündliche Präsentation und Diskussion eines Falls erlauben, der die Kriterien gemäss Ziff. 1 lit. c und lit. d erfüllt.

2. Diskussion über ein von der Fachkommission gewähltes, in der Fachausbildung behandeltes Thema.
- d) Das Fachgespräch gilt als erfüllt, wenn beide Elemente 1. und 2. gem. Ziff.3 lit. c erfüllt sind.
 - e) Für eine einmalige Wiederholung des Fachgesprächs gilt § 14 Abs. 4 Regl.M.

4. Titel bzw. Zertifikat (§ 1 und § 16 Regl M)

Die erfolgreichen Absolventen/Absolventinnen (Aktiv-Mitglieder SAV) werden auf Antrag der Fachkommission durch Entscheid des SAV-Vorstandsausschusses (VAFA) berechtigt, den Titel "Mediator/Mediatorin SAV" zu führen.

Alle Absolventen/Absolventinnen der Fachausbildung erhalten ein Zertifikat und einen Zertifikatszusatz, in welchem Inhalte und Stundenzahl ausgewiesen werden.

Absolventen/Absolventinnen, welche Nicht- bzw. Passivmitglieder des SAV sind, erhalten nur ein Zertifikat des SAV und den Zertifikatszusatz, nicht aber den Titel «Mediator/Mediatorin SAV».

Von Vorstand SAV am 18.1.2021 genehmigt